



Hygienekonzept

DJK Franz Sales Haus e. V.

Mit der ab [Freitag, den 20.08.2021 geltenden CoronaSchVO](#) hat das Land NRW eine grundlegende Kursänderung vorgenommen. Statt der Vielzahl unterschiedlicher Vorgaben für verschiedene Inzidenzwerte gibt es jetzt einzig bei einer Inzidenz über 35 einheitliche Regelungen. Zielsetzung der neuen Verordnung ist es „...vor allem geimpften und genesenen Personen wieder eine weitgehend uneingeschränkte Nutzung von gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten und Einrichtungen zu ermöglichen und damit eine größtmögliche Normalisierung aller sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebensbereiche zu ermöglichen.“

Künftig soll darüber hinaus auch die Zahl der durch die Infektionen erforderlichen Krankenhausaufnahmen, der Intensivfälle, der Todesfälle und der Anteil der Immunisierten an der Bevölkerung betrachtet werden.

Grundsätzlich bestehen bleiben die sogenannten AHA-Regeln, die in allen Lebensbereichen angewendet werden sollten und von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, verpflichtet beachtet werden müssen.

Dies bedeutet, es gilt grundsätzlich für jedermann Maskenpflicht und Mindestabstand und für Veranstaltungen und Einrichtungen die Verpflichtung ein Hygienekonzept zu erstellen, welches den Anforderungen der [Anlage zur CoronaSchVO](#) genügt. Die grundsätzliche Untersagung bestimmter Aktivitäten in Abhängigkeit von der Inzidenz ist aktuell nicht mehr Gegenstand der Verordnung. Es gilt nun, dass alles erlaubt ist, wenn bestimmte Verhaltensregeln eingehalten werden.

Sporthallen und Schwimmbäder haben die in der Anlage zur CoronaSchVO unter II festgelegten **verbindlichen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen** verpflichtend umzusetzen **Für den Sport im Sportzentrum Ruhr sind folgende Vorgaben zu beachten:**

1. **Alle Teilnehmer, Besucher und Gäste im Sportzentrum Ruhr sind verpflichtet mindestens eine medizinische Maske zu tragen:**
 - a) auf den Gängen, Toiletten und in den Umkleiden
 - b) in Innenräumen in denen mehrere Personen zusammentreffen
 - c) vor dem Sport in den Wartezonen, bevor mit dem Sport begonnen wird und der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann
 - d) Im Fitnessbereich, wenn das Trainingsgerät verlassen wird zum Wechsel der Geräte oder zum desinfizieren etc..

2. Auf das **Tragen einer Maske kann verzichtet werden**
 - a) bei Veranstaltungen und Versammlungen **an festen Sitz- oder Stehplätzen**, wenn der **Mindestabstand** von 1,5 Metern eingehalten wird oder alle **Personen immunisiert oder getestet** sind
 - b) **während der Sportausübung**, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist
 - c) in gastronomischen Einrichtungen an festen Sitzplätzen, wenn zwischen den Tischen ein Abstand von 1,5m eingehalten wird und zur notwendigen **Einnahme von Speisen und Getränken**,
 - d) bei Veranstaltungen von Bildungsträgern (Fortbildungen), an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn die Plätze einen Mindestabstand von 1,5m haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind!
 - e) **Kinder bis zum Schuleintritt** sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen

3. Sollte im Sport eine **Veranstaltung mit mehr als 100 Personen** ohne feste Sitzplätze stattfinden, ist dem zuständigen Gesundheitsamt ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen. Eine Veranstaltung wird dabei verstanden als zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung eines

Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt als Mitwirkende oder Besuchende teilnimmt. Darunter fallen somit **Wettkämpfe mit Zuschauern**.

4. Sofern die 7-Tages-Inzidenz der Neuinfektionen an fünf Tagen hintereinander in einem Kreis oder einer Stadt über 35 liegt (in Essen ist das ab dem 18.08.2021 der Fall!!!) gilt der verpflichtende Nachweis einer Immunisierung (Impfung oder Genesung) oder eine Testpflicht für:

- Veranstaltungen und Sportangebote in Innenräumen, sowie alle Gesundheits-, Reha und Fitnessangebote in Innenräumen
- Veranstaltungen und Sportangebote im Außenbereich müssen dann die 3G Regeln einhalten, wenn Sie zum Umkleiden und Duschen das Sportzentrum Ruhr nutzen.
- Gastronomische Angebote in Innenräumen, wenn die Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt!

Die vorstehenden Beschränkungen entfallen wieder, wenn die 7-Tage-Inzidenz der Neu Infektionen an fünf Tagen unter 35 liegen.

Immunisierte sind vollständig geimpfte und genesene Personen. Getestete Personen sind Personen, die über ein negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests verfügen.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen **Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Test getesteten Personen gleichgestellt.**

Die diesbezüglichen Nachweise werden beim Zutritt von den für die DJK Franz Sales Haus e.V. verantwortlichen Personen oder einem Beauftragten kontrolliert. Alle Nachweise werden zukünftig in ESV eingepflegt und jeder Sportler erhält zur Vereinfachung der Kontrollen einen 2G Nachweis, den er bei seinem entsprechenden Trainer bzw. ÜL vorlegt.

Infektionsschutzmaßnahmen in den Sportstätten an der Manderscheidtstraße & Viktoriaschule

In den Sportstätten an der Manderscheidtstraße (Heimstatt Engelbert) und der Viktoriaschule gelten dieselben Maßnahmen wie im Sportzentrum Ruhr.

Essen, 18. August 2021

Sportliche Leitung

DJK Franz Sales Haus e. V.